

An den Landrat

---

Glarus, 22. Dezember 2011

**Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**

- A. Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus**
- B. Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege**
- C. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen**
- D. Änderung der Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals**
- E. Terminologische Anpassung in diversen Erlassen**
- F. Erhöhung Stellenplafond Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission tagte am 21. Dezember 2011 zur Beratung der obgenannten Vorlage in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Franz Landolt, Näfels

Mitglieder: LR Rolf Hürlimann, Schwanden  
LR Renata Grassi Slongo, Niederurnen als Ersatz für LR Marco Kistler  
LR Aydin Elitok, Bilten  
LR Röbi Marti, Riedern  
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen  
LR Mathias Zopfi, Engi  
LR Siegfried Noser, Oberurnen

Entschuldigt: LR Eugen Streiff, Rüti  
LR Marco Kistler

Es nahmen zudem jeweils mit beratender Stimme RR Marianne Dürst, Patrick Fassbind, Leiter Abteilung Vormundschaft und Sekretär der Vormundschaftsbehörde, und Fabienne Arheit als Protokollführerin teil.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht
- Gesetzes- und Verordnungstexte
- Synopse
- Übersicht Vernehmlassungsergebnisse

## 1. Einleitung

RR Marianne Dürst und Patrick Fassbind führten in die Materie ein. Es wurde betont, dass es um eine Umsetzung der Revision von Bundesrecht geht, welches per 01.01.2013 in Kraft tritt, weshalb die Vorlage an der Landsgemeinde 2012 zu behandeln ist.

## 2. Eintreten

Auf die Frage, wann die Vormundschaftsbehörde mit Erbschaftsangelegenheiten in Berührung komme, wurde ausgeführt, dass das Erbschaftswesen bereits heute bei der Vormundschaftsbehörde angesiedelt sei, dies sei bei der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens von den sog. Waisenämtern der Gemeinden überführt worden. Die heutige Vormundschaftsbehörde sei u.a. zuständig für die Testamenteneröffnung, Erbbescheinigung und Sicherungsmassnahmen, dies erfahre durch die Vorlage keine Änderung.

Es wurde aufgeworfen, dass eine Totalrevision des EG ZGB angebracht gewesen wäre, woraufhin ausgeführt wurde, dass die vorliegende Sachvorlage sehr schwierig gleichzeitig mit einer Totalrevision vorzunehmen gewesen wäre, aber dass die Totalrevision des EG ZGB in einem separaten Schritt notwendig und anvisiert sei.

Die Kommission ist geschlossen für das Eintreten.

## 3. Detailberatung

### A. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

#### Art. 63b Abs. 2

Von Gesetzes wegen wird eine interdisziplinäre, spezialisierte Fachbehörde vorgeschrieben. Dem Kanton steht bei der Organisation ein grosser Spielraum zu. Aufgrund der Empfehlungen der KOKES (Konferenz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden) ist ein konstanter Spruchkörper mit drei hauptamtlichen Mitgliedern mit den Kompetenzen Recht, Sozialarbeit und Pädagogik oder Psychologie vorzusehen. Zudem sollten der Behörde Ressourcen für Abklärungen zur Verfügung stehen.

Diskutiert wurde, ob ein Fünfer-Gremium für Entscheide von besonderer Tragweite tatsächlich notwendig sei, denn dies würde eine Glarner Spezialität darstellen, da die übrigen Kantone fast durchwegs ein Dreier-Gremium vorsehen. RR Marianne Dürst führte aus, dass die Vernehmlassungsvorlage ein Dreier-Gremium vorsah, jedoch insbesondere von der Vormundschaftsbehörde der Einwand kam, dass dies, insbesondere für einen kleinen Kanton, keine wünschenswerte Lösung sei. Es sei wichtig, dass Leute aus der Bevölkerung hinzugezogen würden und nicht bloss die ständigen Mitglieder entscheiden. Zudem bestehe heute bereits ein Fünfer-Gremium, das sich bewährt habe. Patrick Fassbind ergänzte, dass voraussichtlich 16-20 Fälle pro Jahr im Fünfer-Gremium zu entscheiden seien, damit würden die Ersatzmitglieder häufiger miteinbezogen, als wenn sie lediglich bei einer Stellvertretung zum Zuge kommen. Dies sei sicher hilfreich, um sie näher an der Sache zu behalten.

Diskutiert wurde, ob die Stellvertretung durch die Ersatzmitglieder sinnvoll sei, da diese ja keine Praxis haben und damit die hauptamtlichen Mitglieder nicht voll ersetzen können, allenfalls sei eine Stellvertretung über Angestellte der rückwärtigen Dienste sinnvoller. Dem wurde entgegengesetzt, dass vorliegend vom Regierungsrat gewählte Behördenmitglieder die Behördenentscheide zu fällen haben. Weiter wurde ergänzt, dass es auch in anderen Gremien solche Vertretungslösungen gäbe, so z.B. beim Kantonsgericht und dort auch funktioniere. Diese Vertretungslösung sei unbedenklich und zudem situations- und kantonsgerecht. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein von nebenamtlichen Ersatzmitgliedern auch aus Kostensicht sinnvoll sei, denn man könne durch den Beizug z.B. eines Arztes als Ersatzmitglied allenfalls auf ein externes kostspieliges Gutachten verzichten.

#### Art. 63b Abs. 4

Die interdisziplinäre Fachbehörde setzt voraus, dass Mitglieder mit verschiedenen Professionen im Spruchkörper vertreten sind. Gemäss Botschaft hat eine Juristin/ein Jurist für die Rechtsanwendung verantwortlich zu sein. Daneben sollen je nach Situation Personen mit psychologischer, sozialer, pädagogischer, treuhänderischer, versicherungsrechtlicher oder medizinischer Ausbildung mitwirken.

Betont wurde, dass auch aus Sicht der Kommission, nicht zwingend ein Jurist das Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellen müsse und dass deshalb diesbezüglich keine Vorgaben im Gesetz zu machen sind, um die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestmöglich (Führungsqualität) je nach verfügbaren Kandidaten zu besetzen. Die Vorlage werde deshalb auch in diesem Punkt gutgeheissen.

#### Art. 66a

Das Gesetz erlaubt den Kantonen, sämtlichen in der Schweiz zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Ärztinnen/Ärzte die Kompetenz zu verleihen, fürsorgerische Unterbringung bis zu sechs Wochen anzuordnen. Auf die Frage, wieso zusätzlich zur ärztlichen Anordnung nicht noch eine Bewilligung der Behörde vorgesehen wird, wurde auf die heutigen Schwierigkeiten hingewiesen, wenn die Behörde den Entscheid innert zehn Tagen zu bestätigen hat. Denn die Behörde reise innerhalb von 10 Tagen in die Einrichtung, obwohl die meisten nach ca. 14 Tagen entlassen werden, gleichzeitig könne eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden, weshalb in einem solchen Falle auch das Verwaltungsgericht in die Einrichtung reisen müsse. Diese doppelte Zuständigkeit sei erschwerend. Der Rechtsschutz des Betroffenen sei auch nach neuem Recht gegeben, da jederzeit ein Entlassungsgesuch gestellt werden könne und auch Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden kann. Bei einer Beschwerde sei einzig das Verwaltungsgericht für die Überprüfung zuständig und nicht gleichzeitig noch die Behörde, dies sei sinnvoll.

Auf die Frage, ob der Eingewiesene eine Vertrauensperson zustehe, wurde auf Artikel 432 ZGB verwiesen, der bundesrechtlich vorgibt, dass jede Person, die in einer Einrichtung untergebracht wird, eine Person ihres Vertrauens beiziehen kann, die sie während des Aufenthalts und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt.

- B. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege  
Keine Wortmeldungen.
- C. Gesetz über das Gesundheitswesen  
Keine Wortmeldungen.
- D. Verordnung über Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals  
Keine Wortmeldungen.
- E. Terminologische Anpassung  
Keine Wortmeldungen.
- F. Erhöhung Stellenplafond Kindes- und Erwachsenenschutz

Vorgesehen ist aufgrund des Mehraufwandes, der durch die Revision des Bundesrechts entsteht, eine Erhöhung des Stellenplafonds auf 1000 Stellenprozent, wobei die hauptamtlichen Behördenmitglieder darin berücksichtigt sind. Der Vorsitzende führte aus, dass eine schlanke und vernünftige Lösung vorliegt. RR Marianne Dürst ergänzte, dass die Erhöhung des Stellenplafonds im Regierungsrat rege diskutiert wurde. Bei der Kantonalisierung des Vormundchaftswesens habe man 700 Stellenprozent vorgesehen, ohne Behörde. Schon früh habe man bemerkt, dass juristische Ressourcen fehlen, weshalb mittels Praktika aufgestockt wurde. Zurzeit laufe eine bis Ende 2012 befristete 100%-Juristenstelle für die vormundschaftliche Abteilung, allerdings zu Lasten des Stellenplafonds des Kantonalen Sozialamtes. Mit 800 Stellenprozent (ohne Behörde) sei man für die heutigen Aufgaben der Vormundschafts-

behörde auf einem guten Niveau. Es brauche genügend Ressourcen, um seriöse Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz treffen zu können. Ergänzt wurde durch den Vorsitzenden, dass auch die Finanzdirektion von einer moderaten Lösung ausgehe und dass wenn man von 20% Mehrarbeit durch das neue Bundesrecht ausgehe, die 1000 Stellenprozent sicher gerechtfertigt seien. RR Marianne Dürst und Patrick Fassbind führten auf die Frage, wieso es eine Erhöhung brauche, aus, dass aufgrund des neuen Rechts im Erwachsenenschutzrecht neu einzelfallbezogene massgeschneiderte Lösungen zu finden seien und diese einen erhöhten Abklärungsbedarf haben. Zudem ergäben sich durch das neue Gesetz neue Aufgaben für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, so etwa der Vorsorgeauftrag oder die Zuständigkeit für Patientenverfügungen. Aus diesen Gründen verursache das neue Bundesrecht einen Mehraufwand, der mehr Ressourcen verlangt. In der Kommission wurde betont, dass der Mehraufwand gut begründet ist und dass im Vergleich zu anderen Kantonen eine sehr moderate Lösung vorliege.

#### **4. Weitere Diskussion**

Auf die Frage, ob in Fällen, wo ein Vermögen ohne Erben hinterlassen werde, der Kanton zum Zuge kommt und ob dies ebenfalls von dieser Vorlage erfasst sei, führte RR Marianne Dürst aus, dass bei einer Erbschaft ohne Erben die Vormundschaftsbehörde zum Zuge komme (diese setzt einen Erbschaftsverwalter ein) und das Geld, sofern es tatsächlich keine Erben gebe, an den Kanton in einen Fonds (Fonds zur ergänzenden Unterstützung von Familien) gehe. Patrick Fassbind ergänzte, dass die Abklärungen nach vorhandenen Erben häufig sehr aufwändig sei und dass sich in der Regel ein Erbe finden lasse.

#### **5. Antrag**


Die landrätliche Kommission für Gesundheit und Soziales stimmt der Vorlage vom 6. Dezember 2011 **einstimmig zu**.

Die Kommission für Gesundheit und Soziales beantragt dem Landrat

- **der Landsgemeinde die drei Gesetzesänderungen zur Annahme zu unterbreiten und ihr zu beantragen, der Landrat habe sie mit der Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe zusammenzuführen, den endgültigen Wortlaut des EG ZGB verbindlich festzulegen, Widersprüche zu beseitigen und Auslassungen zu korrigieren;**
- **Der Änderung der Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals unter Vorbehalt der Annahme der Gesetzesänderungen durch die Landsgemeinde zuzustimmen;**
- **Die Staatskanzlei zu beauftragen, die nur terminologischen Anpassungen in der Kantonsverfassung und diversen Erlassen vorzunehmen;**
- **Den Stelleplafond für das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht unter Vorbehalt der Annahme der Gesetzesänderungen durch die Landsgemeinde von 700 auf 1000 Stellenprozent zu erhöhen;**

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission  
Gesundheit und Soziales**

  
Franz Landolt, Näfels